

Vorhaben:

Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Lamerden“

DB-Strecke 2550 Aachen-Kassel, km 307,840 – km 308,055

Unterlage 10

Artenschutz-Fachbeitrag

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	24.04.2026
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
Vorhabenträgerin:  DB InfraGO AG AIM Netz Kassel Bertha-von-Suttner-Str. 21 34131 Kassel Datum Unterschrift		
Vertreter der Vorhabenträgerin:  DB InfraGO AG Infrastrukturprojekte Mitte Projekte KiB / EkrG Frankenstraße 1-3 56068 Koblenz Datum Unterschrift		Verfasser:  Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe  Datum 16.04.2026 Unterschrift
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		

Planungsstand: April 2026

**Fels- und Hangsicherungsmaßnahme „Lamerden“
DB-Strecke 2550 Aachen-Kassel, km 307,840 – km 308,055**

Artenschutz-Fachbeitrag

Auftraggeber:

DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Mitte
Projekte KiB / EkrG
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz

Bearbeitung:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:

M. Sc. Umweltwissenschaften Philipp Niebergall
B. Sc. Geoökologie Lisa Meyer
Dipl.-Biologe Michael Riehle

Impressum

Erstelldatum: August 2023
letzte Änderung: 16.04.2026
Autor: P. Niebergall, L. Meyer, M. Riehle
Auftragsnummer: 000.21.051
Dateiname: 260416_AFB_Lamerden
Seitenzahl: 35

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens	1
1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung	1
1.3 Rechtliche Grundlagen	2
1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	3
1.4.1 Wirkungsraum Baufeld an der Böschung	3
1.4.2 Wirkungsraum Böschungsstabilisierungen	3
1.4.3 Wirkungsraum Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung	3
1.4.4 Baubedingte Auswirkungen	3
1.4.5 Anlagebedingte Auswirkungen	3
1.4.6 Betriebsbedingte Auswirkungen	4
2 Methodisches Vorgehen	4
2.1 Untersuchungsraum	4
2.2 Daten- und Methodengrundlagen	4
2.2.1 Avifauna	4
2.2.2 Reptilien	5
2.2.3 Säugetiere	5
2.2.4 Pflanzen	6
2.2.5 Sonstige Arten	6
3 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten	6
3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	6
3.1.1 Avifauna	6
3.1.2 Säugetiere	6
3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums	7
3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten	7
3.3.1 Reptilien	7
3.3.1.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus	7
3.3.1.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens	7
3.3.1.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet	7
3.3.1.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	8
3.3.2 Avifauna	8
3.3.2.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus	8
3.3.2.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens	9
3.3.2.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet	10
3.3.2.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	10
3.3.3 Säugetiere	10
3.3.3.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus	10
3.3.3.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens	12

3.3.3.3	Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet	12
3.3.3.4	Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	13
4	Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands	14
4.1	Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen	14
4.1.1	Festlegung und Minimierung Zuwegung in Abstimmung mit UBÜ (003_V_VA)	14
4.1.1.1	Beschreibung	14
4.1.1.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	14
4.1.1.3	Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	15
4.1.2	Zeitliche Beschränkung von Rückschnittmaßnahmen (004_VA)	15
4.1.2.1	Beschreibung	15
4.1.2.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	15
4.1.2.3	Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	15
4.1.3	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten (005_VA)	15
4.1.3.1	Beschreibung	15
4.1.3.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	15
4.1.3.3	Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	16
4.1.4	Kontrolle der Gehölze im September vor Rückschnitt (006_VA)	16
4.1.4.1	Beschreibung	16
4.1.4.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	16
4.1.4.3	Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	16
4.1.5	Aussparung von Spalten mit Quartiereignung für Fledermäuse (007_VA)	16
4.1.5.1	Beschreibung	16
4.1.5.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	16
4.1.5.3	Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	17
5	Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	17
6	Risikomanagement	17
7	Fazit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	17
8	Literatur und Quellen	18
9	Anhang	20
9.1	Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	20
9.2	Tabellarische Übersicht der Kartiерergebnisse	20
9.3	Artenblätter	20
9.4	Karten	37

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1	Datum und Witterung an den Kartierterminen.	5
Tabelle 2	Begehungstermine und Witterung Revierkartierung.	5
Tabelle 3	Gesamtartenliste Revierkartierung Avifauna im Untersuchungsgebiet.	9
Tabelle 4	Im Untersuchungsraum nicht auszuschließende Fledermausarten.	12
Tabelle 5	Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	20

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1	Lage der Fels- und Hangsicherung (rote Markierung) im räumlichen Zusammenhang (GEOPORTAL HESSEN 2023).	1
-------------	--	---

Abkürzungsverzeichnis

BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DB	Deutsche Bahn
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
r.d.B.	rechts der Bahn
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UBÜ	Umweltbauüberwachung

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die DB InfraGO AG plant entlang der Strecke 2550 Aachen-Kassel die Errichtung von 2 Böschungsstabilisierungen zwischen Bahn-km 307,851 und 308,045 im Landkreis Kassel (Hessen) mit Flächen von jeweils 300 und 150 m².

Der Baubeginn ist im 4. Quartal 2029 geplant. Das Bauende ist für das 1. Quartal 2030 geplant. Ggf. können noch kleinere Restarbeiten im 2. Quartal erforderlich sein.

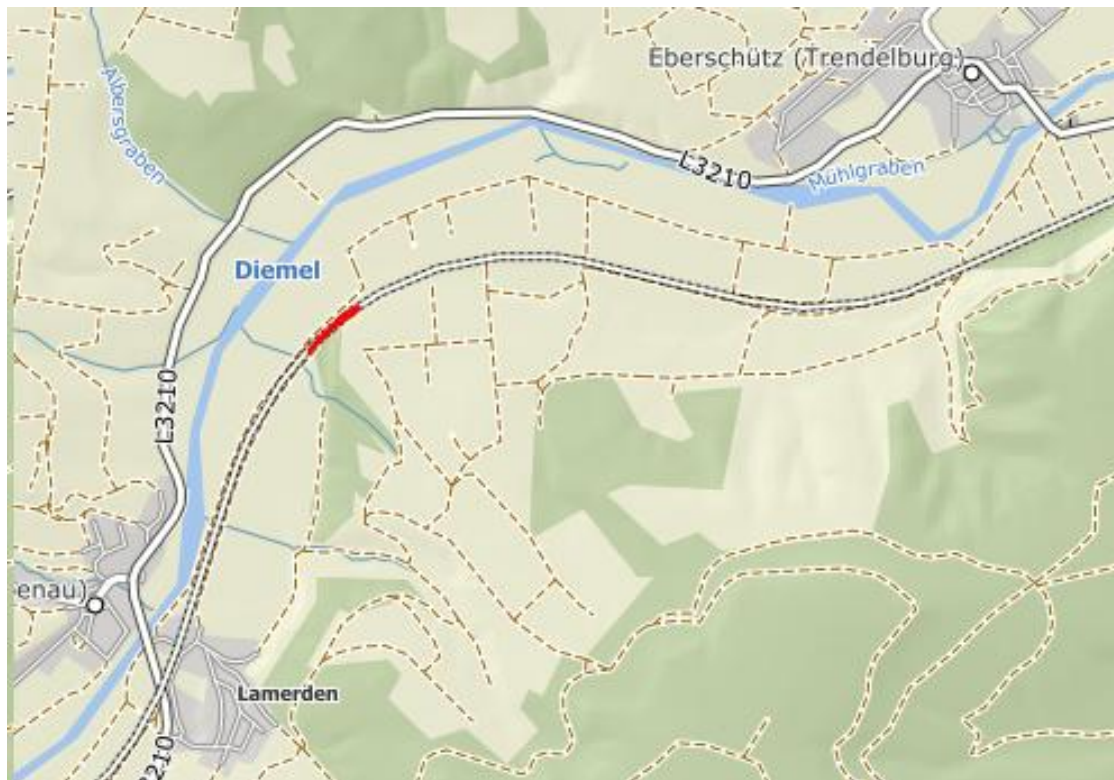


Abbildung 1 Lage der Fels- und Hangsicherung (rote Markierung) im räumlichen Zusammenhang (GEOPORTAL HESSEN 2023).

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung

Das zugehörige Genehmigungsverfahren sieht die Erstellung eines Artenschutz-Fachbeitrags vor, um Konflikte mit dem deutschen und europäischen Artenschutzrecht zu beurteilen.

Im Artenschutz-Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgearbeitet, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden ermittelt und möglicherweise betroffene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG dargestellt und geprüft.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Die besonders geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des Artenschutz-Fachbeitrags, sondern werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Unterlage 9.1) berücksichtigt.

Das Ausmaß möglicher Betroffenheiten wird anhand der *Formblätter zur speziellen Artenschutzprüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG* ermittelt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den LBP integriert.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen. Zudem ist als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkungsräume werden definiert:

1.4.1 Wirkungsraum Baufeld an der Böschung

In diesem Wirkungsraum erfolgt die Baufeldfreimachung durch auf den Stock setzen der Gehölze im Arbeitsraum in und um die Böschungsstabilisierungen. Die Inanspruchnahme erfolgt lediglich bauzeitlich.

1.4.2 Wirkungsraum Böschungsstabilisierungen

Diese Flächen sind durch die Böschungsstabilisierungen gekennzeichnet. Die Inanspruchnahme erfolgt zwar dauerhaft jedoch nicht in Form eines Flächenverlusts, da es sich um lineare Strukturen ohne nennenswerte Grundfläche oder flächige Wirkung handelt. Ebenfalls handelt es sich bei den Netzen um Anlagen, die das Wiederaustrieben und ein ungestörtes Wachstum nach Bauende nicht beeinträchtigen.

1.4.3 Wirkungsraum Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung

Diese Flächen sind durch eine temporäre, nur über die Bauzeit andauernde Inanspruchnahme gekennzeichnet und werden nach Bauende rekultiviert bzw. der vorherigen Nutzung wieder zugeführt. Teilweise ist die Intensität der Inanspruchnahme nur sehr gering.

Folgende potenzielle Auswirkungen durch die Baumaßnahme werden definiert:

1.4.4 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:

- Bodenverdichtung und temporärer Verlust von Biotopen im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- Lärm- und Abgasemissionen durch die Bautätigkeit
- temporäre Störungen (Beunruhigung) der Tierwelt durch optische und akustische Beeinträchtigungen
- Rückschnitt von Gehölzen durch die Baufeldfreimachung.

1.4.5 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die technischen Anlagen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Fels- und Hangsicherung ohne großflächige Versiegelung oder dauerhafte Befestigung von Flächen. Die angebrachten Netze stellen keine Versiegelung oder Befestigung dar, sind jedoch dauerhaft verbleibende Anlagen.

1.4.6 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fels- und Hangsicherung erfordert keinen Betrieb und für den Betrieb der Bahnstrecke ergeben sich keine Änderungen. Dementsprechend ergeben sich auch keine Änderungen für die Umwelt. Insofern sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Auf eine Betrachtung betriebsbedingter Konflikte im Rahmen der Konfliktsanalyse wird demnach verzichtet.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst die Böschungsstabilisierungen sowie alle temporär beanspruchten Flächen im Umfeld (Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung) sowie den Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde so bemessen, dass alle erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Naturhaushalt umfassend ermittelt werden konnten (vgl. Unterlage 9.3).

2.2 Daten- und Methodengrundlagen

Es werden im Folgenden nur die für den Artenschutzfachbeitrag (saP - relevanten Arten) betrachtet (vgl. Kapitel 3.2).

Zur Ermittlung im Eingriffsbereich vorkommender, planungsrelevanter Arten wurde im Jahr 2021 eine Erfassung der Brutvögel mittels Revierkartierung sowie eine Erfassung der Reptilien durchgeführt, da diese aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen die relevantesten beiden Artengruppen im Untersuchungsraum sind. Zusätzlich werden potentielle Vorkommen weiterer Arten bzw. Artengruppen mittels einer Habitatpotentialabschätzung anhand einer Übersichtsbegehung abgeschätzt.

Zudem wurden die Naturschutzdaten Hessen (HLNUG 2025B) ausgewertet. Hieraus ergaben sich jedoch keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen von saP-relevanten Arten.

2.2.1 Avifauna

Da bei drei Begehungen keine Revierauswertung nach standardisierten Methoden möglich ist, wurde den als planungsrelevant geltenden Arten, für die ein Brutnachweis, ein Brutverdacht oder eine Brutzeitfeststellung erbracht werden konnte, gleichermaßen ein (potentielles) Revier zugewiesen. Für Hessen wurden die planungsrelevanten Arten nach der STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN (2014) definiert.

In der folgenden Tabelle sind die Witterungsverhältnisse aufgeführt bei den Begehungen der Kartierung.

Tabelle 1 Begehungstermine und Witterung Revierkartierung.

Durchgang	Datum	Wind	Bewölkung	Temperatur min. (C°)	Temperatur max. (C°)	Niederschlag
1	12.05.2021	Still	Bedeckt	9	12	Trocken, zeitweise Regen
2	31.05.2021	Still	Klar	11	12	Keiner
3	17.06.2021	Schwach	Klar	26	30	Keiner

2.2.2 Reptilien

Es wurde im Jahr 2021 eine Reptilientransektkartierung als Sichtbeobachtung durchgeführt. Hierbei wurde auf die tageszeitliche Aktivität der Reptilien geachtet, sodass die Kartierung nur während geeigneter Witterungsbedingungen und Tageszeiten erfolgte. Die Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung ist eine klassische Methode zum Nachweis von Reptilien. Hierbei wird das Untersuchungsgebiet langsam abgegangen und konzentriert abgesucht, meist mit Schwerpunkt entlang linearer Randstrukturen und kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Durch das Absuchen von Verstecken, d.h. Umdrehen geeigneter Strukturen wie Steine, Bretter oder auch Müll können weitere Tiere festgestellt werden. Die nachfolgende Tabelle enthält Informationen zu den Wetterverhältnissen an den verschiedenen Begehungen.

Tabelle 2 Datum und Witterung an den Kartierterminen.

Datum	Bewölkung	Wind	Temperatur min. (C°)	Temperatur max. (C°)	Niederschlag
20.05.2021	Stark bewölkt	Böig	13	16	Trocken
31.05.2021	Klar	Schwach	21	21	Trocken
16.08.2021	Leicht bewölkt	Mittel	17	28	Trocken
09.09.2021	Leicht bewölkt	Schwach	17	22	Trocken

2.2.3 Säugetiere

Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gibt es laut Naturschutzdaten (HLNUG 2025B) nicht. Geeignete Fugen oder Spalten in der zu sichernden Böschung sind vereinzelt vorhanden. Wobei diese größtenteils von dichtem Gehölz verdeckt sind und daher nicht für Fledermäuse anfliegbar sind. Die Bäume im Planungsraum und insbesondere im Eingriffsbereich besitzen überwiegend geringe Durchmesser von unter 20 cm. Zum Großteil sind an der zu sichernden Böschung keine Bäume sondern Gebüsche vorzufinden. Zudem ist der Gehölzbestand auf der Böschung überwiegend sehr dicht stehend. Freie Anflugöffnungen (z.B. Baumhöhlen o.ä.) sind daher eher unwahrscheinlich. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Habitatbäume festgestellt werden. Jedoch konnte das Gehölz nicht vollständig auf Habitatbäume überprüft werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen bzw. geeigneten Habitaten ist somit äußerst unwahrscheinlich. Kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinweise auf ein Vorkommen von sonstigen Säugetieren gibt es laut Naturschutzdaten (HLNUG 2025B) nicht. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen wird nicht von einem Vorkommen weiterer Säugetierarten ausgegangen.

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann grundsätzlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden in den Gehölzbereichen zwischen BE-Fläche und den Böschungsstabilisierungsmaßnahmen da es in diesen Bereichen unter anderem auch Haselsträucher gibt. In der Roten Liste Hessens steht zu dieser Art „Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft“. Ein Vorkommen der Haselmaus wird daher als unwahrscheinlich eingestuft, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.2.4 Pflanzen

Die Auswertung der Naturschutzdaten (HLNUG 2025B) ergab keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten.

2.2.5 Sonstige Arten

Die Auswertung der Naturschutzdaten (HLNUG 2023B) ergab keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten oder Artengruppen.

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen wird ein Vorkommen von sonstigen Arten oder Artengruppen (z.B. Amphibien, Fische, Insekten, Weichtiere, etc.) nicht angenommen.

3 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten

3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Folgenden werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Kapitel 3.3 als vorkommend nachgewiesenen oder angenommene Arten im Untersuchungsraum beschrieben.

3.1.1 Avifauna

Für die Gilde der Baum- und Gebüschbrütenden Arten stellen die Gehölze an und insbesondere oberhalb der Böschung die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Weitere Gehölzstrukturen (Hecken, Gehölze und Einzelbäume) sind im weiteren Umfeld ebenfalls vorhanden.

Für die Gilde der Bodenbrüter sind die südöstlich an den bahnbegleitenden Gehölzstreifen angrenzenden Ackerflächen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch hier gibt es im weiteren Umfeld noch weitläufige weitere solcher Flächen.

Für die Gilde der Höhlenbrüter sind (potentiell) dickere bzw. ältere Bäume innerhalb des bahnbegleitenden Gehölzstreifens die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da die Arten der Gilde der Höhlenbrüter nur als Nahrungsgast nachgewiesen wurden und bei der Übersichtsbegehung keine Bäume mit Höhlen bzw. keine Bäume mit größerem Durchmesser festgestellt wurden, kann hier nur von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden.

3.1.2 Säugetiere

Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse befinden sich in potentiell vorhandenen Baumhöhlen, Rindenspalten oder ähnlichen als Quartier geeigneten Strukturen in dem bahnbegleitenden Gehölzstreifen. Da bei der Übersichtsbegehung keine Bäume mit Höhlen bzw. keine Bäume mit größerem Durchmesser festgestellt wurden, kann hier nur von

potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden. Die Fugen und Spalten in der Felswand sind zu klein und zudem zumeist verdeckt, als dass diese als Winterquartier oder Wochenstube genutzt werden könnten. Hier wäre lediglich eine vereinzelte Eignung als Tagesquartier denkbar.

Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus befinden sich in den Bereichen der bahnbegleitenden Gehölze, die oberhalb der Böschungsoberkante liegen. Da hier zwar ein Nahrungshabitat angenommen werden kann, dieses jedoch nicht sehr reichhaltig bzw. abwechslungsreich ist, ist auch hier nur von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums

An das als prüfungsrelevant ermittelte Artenspektrum werden folgende Auswahlkriterien angelegt:

- Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich
- Vorkommen im Wirkungsraum des Vorhabens und
- Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Arten, die mindestens eine Empfindlichkeit gegenüber mindestens einem der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren aufweist, werden als prüfungsrelevante, betroffene Arten eingestuft (vgl. Hinweise zum Formblatt).

Im Artenschutz-Fachbeitrag werden nur die europäischen Vogelarten sowie die streng geschützten betroffenen Arten betrachtet. Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1) abgehandelt.

3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die in den Wirkungsräumen des Vorhabens vorkommenden oder nicht ausgeschlossenen, prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. von Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie voraussichtlich einschlägig sind. Die Ergebnisse werden anhand der Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben ermittelt und im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben.

3.3.1 Reptilien

3.3.1.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Entfällt, da keine Nachweise vorhanden sind.

3.3.1.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Bei den Kartierungen wurden keine streng geschützten Arten nachgewiesen.

3.3.1.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Entfällt, da Kartiierungsergebnisse vorliegen.

3.3.1.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Entfällt.

3.3.2 Avifauna

3.3.2.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Zudem sind weitere europäischen Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.

Es wurden Arten der Gilden der Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter sowie Höhlenbrüter nachgewiesen.

Lebensweise der Feldlerche:

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der Offenlandschaft. Der Art wird ein relativ breites Lebensraumspektrum attestiert, welches aus weitläufigen Feldern und Wiesen, mageren Grasböden, Brachflächen oder auch recht feuchten Habitaten moorigen Charakters besteht.

In der heutigen Kulturlandschaft ist die Feldlerche hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) anzutreffen, welche weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Trocken bis wechselfeuchte Böden sind, genauso wie eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht, wichtige Lebensraumeigenschaften. Diese stellen zusammen mit einer kargen Vegetation und teilweise eingestreuter Offenbodenbereiche ein Idealhabitat der Feldlerche dar. Offenes Grünland, welches aufgrund der intensiven Nutzung vielerorts geschlossene Vegetationsbestände aufweist, wird kaum noch besiedelt, da zu wenig Freiraum zur Nahrungssuche am Boden vorhanden ist.

Die Anlage des Nestes erfolgt auf dem Boden in einer selbstgescharrten Mulde. Der Neststandort befindet sich deckungsreicheren Teilhabitaten eines Reviers, mit einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und Bodenbedeckung von 20-50 %, wohingegen der Nahrungserwerb auf offenen, spärlich bewachsenen Standorten im Bereich des Bodens stattfindet (HLNUG 2025).

Lebensweise des Feldsperlings:

Wie der Haussperling hat sich der Feldsperling im Laufe der Zeit dem Menschen angepasst. Er besiedelt aber bevorzugt die offenen und halboffenen Landschaften des ländlicheren Raums. Dies können beispielsweise lichte gehölzreiche Landschaften oder Waldränder beziehungsweise -lichtungen oder landwirtschaftliche Betriebe sein. Der Feldsperling brütet überwiegend in Baumhöhlen oder sonstigen Bruthöhlen (NABU 2025).

Lebensweise der Goldammer:

Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Lebensräume wie Feldränder, Heiden, Waldlichtungen, Obstwiesen, Weinberge oder Küsten mit einzelnen Sträuchern. Vor allem im Winter sind die Goldammern gerne in größeren Trupps unterwegs und suchen auf Äckern oder in Gärten nach Nahrung. Im Frühling bauen sie ihr Nest aus trockenen Grashalmen und Blättern. Es befindet sich gut versteckt am Boden oder niedrig in Büschen (NABU 2025).

Lebensweise der Klappergrasmücke:

Sie bevorzugen Flächen mit einzelnen Gebüsch und kleinen Bäumen. In großen Gärten, Parks, jungen Nadelwäldern und an heckenreichen Feldrändern sind sie zu Hause. Bei den Klappergrasmücken läuft sowohl die Brut als auch die Pflege der Jungvögel in Teamarbeit,

beide Elternteile kümmern sich gleichermaßen um den Nachwuchs. Das Nest ist ein lockerer, oft niedrig gelegener Napf aus Halmen und dünnen Zweigen.

Lebensweise des Schwarzspechts:

Den Schwarzspecht kann man vor allem in alten Buch- oder Mischwäldern beobachten, aber auch in Nadelwäldern mit älteren Bäumen fühlt er sich zu Hause. Die Baumart ist weniger entscheidend, wichtiger sind die Größe des Waldes und das Vorhandensein von alten Bäumen (über 80 Jahre). Er ist ein scheuer Bewohner großer Wälder, der jedoch durch seine Stimmfreudigkeit und seine Gestalt auffällt. In alte Bäume zimmert er eine Höhle mit ovalem Eingang, die er mit Holzspänen auspolstert. Hier legt das Weibchen im April oder Mai drei bis fünf Eier (NABU 2025).

Lebensweise der Wacholderdrossel:

Sie kommt in lichten Laub- und Mischwäldern, in großen Parks und Gärten, in Feldgehölzen oder Alleen vor. Dort brütet sie gerne in kleinen Kolonien. Ihre Nahrung sucht sie auf dem Zug bevorzugt auf Weiden und Wiesen. Wacholderdrosseln brüten in tiefen, oft in Stammgabelungen angelegten Napfnestern, in denen die Weibchen fünf bis sechs Eier bebrüten. Anschließend kümmern sich beide Elternteile um die Versorgung der Jungvögel (NABU 2025).

3.3.2.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Die nachfolgende Tabelle enthält die Ergebnisse der Kartierung.

Tabelle 3 Gesamtartenliste Revierkartierung Avifauna im Untersuchungsgebiet.

Name Deutsch	Name Wissensch.	Brut- status	Schutz	RL D	RL HE	EHZ HE
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2 R	b	3	V	ungünstig-unzureichend
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	b	V	V	ungünstig-unzureichend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2 R	b	*	V	ungünstig-unzureichend
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1 R	b	*	V	ungünstig-unzureichend
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	NG	s	*	*	ungünstig-unzureichend
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1 R	b	*	*	ungünstig-unzureichend

Brutstatus: R = Revier (umfasst Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung); NG = Nahrungsgast; Schutz: b = besonders geschützt; s = streng geschützt

RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavý et al. 2020) und RL HE = Rote Liste Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen 2014): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet; EHZ HE = Erhaltungszustand in Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen 2014)

Im Untersuchungsgebiet wurden 6 Arten mit einem ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen festgestellt. Davon steht die Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf den Roten Liste Deutschlands als „gefährdet“ und in Hessen auf der Vorwarnliste. Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) sind in Hessen auf der Vorwarnliste, der Feldsperling auch in Deutschland. Wacholderdrossel (*Turdus*

pilaris) und Schwarzspecht sind als nicht gefährdet geführt in den Roten Listen Deutschlands und Hessens.

Feldsperling und Schwarzspecht wurden lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Das Revier der Klappergrasmücke und eines der beiden Goldammerreviere befindet sich auf der anderen Gleisseite (nordwestlich der Bahntrasse). Die restlichen Reviere wurden am rückseitigen Gehölzrand bzw. auf den daran angrenzenden Ackerflächen (Feldlerche) verortet.

3.3.2.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Entfällt, da Kartielergebnisse vorliegen.

3.3.2.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Es wurden planungsrelevante Brutvogelarten entlang der Böschung dokumentiert. Durch die Baufeldfreimachung wird in die anliegenden Gehölze eingegriffen. Zum Schutz der Avifauna dürfen und werden Rodungs- und Rückschnittarbeiten nur im gemäß BNatSchG festgelegten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (**004_VA**). Damit liegen sie außerhalb der Fortpflanzungszeit der ansässigen Avifauna. Unter Maßgabe dieses zeitlichen Ablaufs kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Avifauna ausgeschlossen werden. In die Brutbereiche der Bodenbrüter wird nicht eingegriffen und die Bauzeit liegt außerhalb der Brutzeit. Verbotstatbestände sind demnach auszuschließen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht erfüllt.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten (**005_VA**) wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Brutzeit der Avifauna erreicht sein. Damit liegt der Zeitpunkt der Baumaßnahmen außerhalb der sensiblen Zeiten der Tiere, weshalb eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Es handelt sich bei der Baumaßnahme nicht um eine dauerhafte Gehölzentfernung. Die Eingriffe in die Gehölze finden außerhalb der Brutzeit statt, sind nur sehr kleinräumig und werden soweit wie möglich minimiert (**003_V_VA**). Außerdem verbleiben im räumlich funktionalen Umfeld noch ausreichend geeignete Lebensräume. Es ist somit nicht von einer erheblichen Verkleinerung oder dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Brutplätze für Bodenbrüter werden nicht in Anspruch genommen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt.

3.3.3 Säugetiere

3.3.3.1 Informationen zur Lebensweise und zum Gefährdungsstatus

Lebensweise und Schutzstatus Braunes Langohr:

Das Braune Langohr ist streng geschützt.

Im Unterschied zum Grauen Langohr gilt *Plecotus auritus* als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei

z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums (HLNUG 2025).

Lebensweise und Schutzstatus Großer Abendsegler:

Der Große Abendsegler ist streng geschützt.

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln (HLNUG 2025).

Lebensweise und Schutzstatus Großes Mausohr:

Das Große Mausohr ist streng geschützt.

Wochenstuben des Großen Mausohrs finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen > 5m. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind. Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern und Höhlen. Es wird vermutet, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden (HLNUG 2025).

Lebensweise und Schutzstatus Kleiner Abendsegler:

Der Kleine Abendsegler ist streng geschützt.

Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Strassen im Siedlungsbereich. Ihre Winterquartiere liegen oftmals 400 – 1100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden (HLNUG 2025).

Lebensweise und Schutzstatus Kleine Bartfledermaus:

Die Kleine Bartfledermaus ist streng geschützt.

Die Art gilt als anpassungsfähig und hat in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind zwar bekannt, jedoch selten (HLNUG 2025).

Lebensweise und Schutzstatus Mopsfledermaus:

Die Mopsfledermaus ist streng geschützt.
Die Wochenstuben befinden sich überwiegend in Spalten an Gebäuden oder hinter sich lösender Borke an Bäumen. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 8 – 10 km um das Quartier. Sie liegen überwiegend im Wald, vereinzelt wurden Wasserläufe oder Hecken als Jagdgebiete festgestellt. Winterquartiere befinden sich in Höhlen und Stollen, v.a. aber in Festungs- und Bunkeranlagen. Die große Toleranz gegenüber Frost führte zu der Vermutung, dass Mopsfledermäuse auch in Spaltenquartieren an Gebäuden oder Bäumen überwintern können (HLNUG 2025).

Lebensweise und Schutzstatus der Haselmaus:

Die Haselmaus ist streng geschützt.
Grundsätzlich werden alle Waldgesellschaften und -altersstufen (z.B. auch reine Fichtenwälder, Parklandschaften, Auwälder bis hoch zu Knieholzzone), auch Feldhecken oder Gebüsche im Brachland in Mitteleuropa von der Haselmaus besiedelt. Es gibt aber regionale Unterschiede. Gute Habitate in Hessen sind Niederwälder, Waldränder und -säume, unterholzreiche (Laub)mischwälder, d.h. meist lichte, sonnige Waldbestände. Entscheidend ist ein gutes Vorkommen blühender und fruchtender Sträucher. Die Art wird nur selten als Kulturfolger festgestellt. Im Sommer werden kunstvoll gefertigte Schlaf- und Wurfester freistehend, in niedrigem Gestrüpp, Sträuchern und Bäumen oder in Höhlen und Nistkästen angelegt. Standhöhe der Nester zwischen 1 und 33 m. Ein Tier baut pro Sommer 3-5 Nester. Den Winter verbringen die Tiere in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken (HLNUG 2025).

3.3.3.2 Darstellung der Erfassungsergebnisse des nachgewiesenen Vorkommens

Entfällt, da keine speziellen Kartierungen hinsichtlich des Vorkommens von Säugetieren durchgeführt wurden.

3.3.3.3 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gibt es laut Naturschutzdaten (HLNUG 2025B) nicht. Geeignete Fugen oder Spalten in der zu sichernden Böschung sind vereinzelt vorhanden. Wobei diese größtenteils von dichtem Gehölz verdeckt sind und daher nicht für Fledermäuse anfliegbar sind. Auch wird eine Eignung solcher Fugen als Winterquartier aufgrund der fehlenden Frostsicherheit ausgeschlossen. Es wird nur mit einer Eignung als Tagesquartier gerechnet. Die Bäume im Planungsraum und insbesondere im Eingriffsbereich besitzen überwiegend geringe Durchmesser von unter 20 cm. Zum Großteil sind an der zu sichernden Böschung keine Bäume sondern Gebüsche vorzufinden. Zudem ist der Gehölzbestand auf der Böschung überwiegend sehr dicht stehend. Freie Anflugöffnungen (z.B. Baumhöhlen o.ä.) sind daher eher unwahrscheinlich. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Habitatbäume festgestellt werden. Jedoch konnte das Gehölz nicht vollständig auf Habitatbäume überprüft werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen bzw. geeigneten Habitaten ist somit äußerst unwahrscheinlich. Kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werde die in folgender Tabelle aufgelisteten Arten anhand der vorhandenen Habitatstrukturen. Wichtig war zudem die Art der genutzten Winterquartiere. Hier wurden die Arten ausgeschlossen, die keine Baumhöhlen oder Felsspalten nutzen.

Tabelle 4 Im Untersuchungsraum nicht auszuschließende Fledermausarten.

Name	Name	Schutz	RL	RL
------	------	--------	----	----

Deutsch	Wissensch.		D	HE
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	s	3	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	V	1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	*	2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	D	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s	*	2
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	s	2	2

Schutz: b = besonders geschützt; s = streng geschützt

RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020) und RL HE = Rote Liste der Säugetiere Hessens (Dietz et al. 2023): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, D = Daten unzureichend

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann grundsätzlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden in den Gehölzbereichen zwischen BE-Fläche und den Böschungsstabilisierungsmaßnahmen, da es in diesen Bereichen unter anderem auch Haselsträucher gibt. Jedoch sind diese Bereiche sehr dicht und nicht wie von der Haselmaus bevorzugt lichte Gehölzbestände. In der Roten Liste Hessens steht zu dieser Art „Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft“. Hinweise auf ein Vorkommen gibt es aus den ausgewerteten Daten nicht. Ein Vorkommen der Haselmaus wird daher als unwahrscheinlich eingestuft, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinweise auf ein Vorkommen von sonstigen Säugetieren gibt es laut Naturschutzdaten (HLNUG 2023B) nicht. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen wird nicht von einem Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten ausgegangen.

3.3.3.4 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Durch die Kontrolle der Gehölze im September vor den Rückschnittarbeiten durch die Umweltbaubegleitung und ggf. des Anbringens eines Einwegverschlusses (006_VA), kann eine Tötung von Individuen durch die Baufeldfreimachung vermieden werden. Eine Tötung von Tieren durch die Bauarbeiten selbst, ist nicht zu befürchten, da an der Felswand selbst nur von potentiell vorhandenen Tagesquartieren auszugehen ist. Die Arbeiten finden jedoch durch Maßnahme 005_VA während der Überwinterungszeit statt und somit außerhalb der Zeit, zu der solche potentiell vorhandenen Quartiere genutzt würden.

Da die Eingriffe in die potentiellen Lebensräume der Haselmaus nur sehr linear sind, ohne temporäre Versiegelungen, Befestigungen, Wurzelstockrodung oder dem Einsatz schwere Maschinen erfolgen und der exakte Verlauf der Zuwegung mit der UBÜ abgestimmt wird, um artenschutzfachliche Konflikte zu vermeiden und zu minimieren (003_V_VA), ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die potentiell vorhandene Haselmaus zu rechnen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird nicht erfüllt.

Es wird nicht von einer erheblichen Störung der potentiell vorkommenden Fledermaus- und Haselmauspopulationen ausgegangen da die Arbeiten im Winter durchgeführt werden und durch die Maßnahme 005_VA sichergestellt ist, dass keine Fledermäuse im Eingriffsbereich überwintern. Durch Maßnahme 003_V_VA wird zudem der Eingriff in potentielle Haselmauslebensräume minimiert bzw. vermieden. Eine erhebliche Störung wird dadurch ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Da es sich nicht um dauerhafte Gehölzentfernungen handelt und kein Eingriff in aktiv genutzte Winterquartiere erfolgt, wird nicht davon ausgegangen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Für die nach Bauende für eine gewisse Zeit erreichbaren Fugen und Spalten in der Böschung stellen die Netze ggf. eine Barriere dar, wodurch die Tiere diese zeitweise nutzbaren Öffnungen nicht erreichen könnten (je nach genauer Lage der Netzseile). Durch Maßnahme 007_VA können jedoch Aussparungen im Netz in Abstimmung mit der UBÜ vorgesehen werden. Da im jetzigen Ausgangszustand ebenfalls eine Barriere für die lediglich potentiell vorkommenden Tiere besteht, stellen die temporär besser zugänglichen Fugen und Spalten nach Bauende eine temporäre Verbesserung der Habitatqualität dar. Jedoch werden die Öffnungen vermutlich wieder rasch durch die wiederaufkommenden Gehölze verdeckt werden.

Auch für die Haselmaus stellen die temporären und im potentiellen Lebensraum lediglich linear erfolgenden Gehölzentfernungen insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahme 003_V_VA keine erheblichen oder dauerhaften Zerstörungen oder Verkleinerungen des Lebensraums dar.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht erfüllt.

4 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands

4.1 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) verpflichten die DB InfraGO AG als Verursacher Eingriffe zu vermeiden. Dies impliziert auch, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (= Minimierung). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besitzen somit einen Vorrang vor den eigentlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im Artenschutzfachbeitrag werden hier lediglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese dann um weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung ergänzt.

4.1.1 Festlegung und Minimierung Zuwegung in Abstimmung mit UBÜ (003_V_VA

4.1.1.1 Beschreibung

Die Zuwegungen sind generell auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren. In Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung kann zur Vermeidung von arten- und naturschutzfachlichen Konflikten der genaue Verlauf der Zuwegung angepasst werden. Die erforderlichen Rückschnitte werden motormanuell ausgeführt.

4.1.1.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Da die Zuwegungen lediglich linear sind und nicht von schweren Maschinen befahren werden, können hier durch die Festlegung des exakten Verlaufs Konflikte sehr gut vermieden werden. Bäume mit Habitatstrukturen können umgangen werden. Dies vermeidet Konflikte hinsichtlich der Haselmäuse als auch der Fledermäuse.

4.1.1.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Die Maßnahmen minimiert die Konflikte soweit wie möglich und trägt daher dazu bei in Verbindung mit weiteren Maßnahmen die Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. zu minimieren.

4.1.2 Zeitliche Beschränkung von Rückschnittmaßnahmen (004_VA)

4.1.2.1 Beschreibung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden die Rückschnittarbeiten nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen (§39 BNatSchG). Somit liegen sie außerhalb der Brut- und Setzzeiten der ortsansässigen Avifauna.

4.1.2.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Die Maßnahme beruht auf den ohnehin bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu Eingriffen in Gehölze. Entscheidende Maßgabe für die Wirkung der Maßnahme ist die Vermeidung von Konflikten durch den zeitlichen Versatz zwischen Eingriff in die Gehölze und Nutzung durch die Avifauna.

4.1.2.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittarbeiten kann das Tötungsrisiko für ansässige Brutvogelarten auf ein Minimum reduziert werden. Die Arbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt, ein selbstständiges Flüchten aus dem Eingriffsbereich ist möglich und es ist nicht mit Tötungen zu rechnen. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird vollständig vermieden.

4.1.3 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten (005_VA)

4.1.3.1 Beschreibung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich der Avifauna und der Haselmaus wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Brutzeit der Avifauna erreicht sein. Dies ist im März. Je nach Witterungsverhältnissen kann der tatsächliche Beginn der Aktivitätszeiten schwanken. Kleinere Restarbeiten, die in Ihrer Intensität die bereits durch den Bahnverkehr bestehende Vorbelastung nicht überschreiten, können in Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung auch nach Beginn der Aktivitätszeit noch durchgeführt werden. Wichtig ist hierbei, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

4.1.3.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Konflikten durch die zeitliche Trennung der Durchführung von Arbeiten von den sensiblen Brutzeiten der Avifauna und der Haselmaus. Somit ist die größtmögliche Konfliktvermeidung möglich. Maßgabe hierfür sind Beginn und Ende der Brutzeiten der Avifauna.

4.1.3.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Da die Arbeiten nicht, während der sensiblen Zeiten (Brutzeit) der Avifauna stattfinden werden die Konflikte und somit die Verbotstatbestände vermieden.

4.1.4 Kontrolle der Gehölze im September vor Rückschnitt (006_VA)

4.1.4.1 Beschreibung

Die rückzuschneidenden Gehölze werden im September vor Durchführung der Rückschnittarbeiten von der umweltfachlichen Bauüberwachung auf für Fledermäuse als Winterquartier geeignete Strukturen kontrolliert. Sollten dabei entsprechende geeignete Strukturen festgestellt werden, sind diese noch im September aber mindestens 10 Tage vor Beginn der Rückschnittarbeiten mit einem Einwegverschluss zu versehen, sodass die Tiere noch während der Aktivitätszeit hinaus aber nicht wieder hineingelangen können.

4.1.4.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Ziel der Maßnahme ist, dass durch die unvermeidbaren Eingriffe in Gehölze (müssen in der Winterzeit stattfinden, vgl. Maßnahme 005_VA) keine Tötung der sich ggf. in den potentiell vorhandenen Baumhöhlen befindlichen Fledermäuse stattfindet.

Da keine Kenntnis von Baumhöhlen besteht aber nicht alles eingesehen werden konnte, ist das tatsächliche Vorhandensein von Baumhöhlen zu ermitteln.

Durch einen Einwegverschluss kann eine Rückkehr nach vorherigem Verlassen bzw. ein Erstbesatz von Baumhöhlen verhindert werden. Da nach Beginn der Überwinterungszeit kein selbstständiges Verlassen der Höhlen mehr möglich ist, muss der Einwegverschluss 10 Tage vor Beginn der Überwinterungszeit (also im September) angebracht werden. Somit kann in jedem Fall ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.

4.1.4.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Da durch die Maßnahme keine Tiere mehr in den potentiell vorhandenen Baumhöhlen sein können, ist eine Tötung bei deren Rückschnitt/Fällung nicht mehr zu befürchten. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird vollständig vermieden.

4.1.5 Aussparung von Spalten mit Quartiereignung für Fledermäuse (007_VA)

4.1.5.1 Beschreibung

Sollten durch das Netz Fugen oder Spalten mit Eignung als Fledermausquartier verdeckt werden, ist hier in Abstimmung mit der UBÜ eine Aussparung im Netz vorzunehmen, falls dies technisch an der gegebenen Stelle möglich ist, damit das Quartier nicht anlagebedingt verschlossen wird.

4.1.5.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Da potentiell durch die Anbringung der Netze durch die Stahlseile potentielle Tagesquartiere von Fledermäusen verdeckt bzw. unzugänglich werden könnten, muss dieser dauerhafte Verlust vermieden werden. Dies kann durch die gezielte Aussparung von potentiellen Tagesquartieren erreicht werden.

4.1.5.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Da durch die Maßnahme keine potentiellen Tagesquartiere mehr entfallen können, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr zu befürchten. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird vollständig vermieden.

5 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Entfällt

6 Risikomanagement

Entfällt

7 Fazit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Rahmen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für das geplante Bauvorhaben wurden die bewertungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie) erfasst und ihr Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet. Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die Artengruppen Avifauna (Baum- und Gebüschbrüter) und Säugetiere verbunden, wodurch jedoch keine Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden, sofern die beschriebenen Maßnahmen eingehalten werden

8 Literatur und Quellen

BODENVIEWER HESSEN (2025):

Online abgerufen unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de> (Stand: August 2025)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ, BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (2020):
Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2023):

Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der BKompV (Anlage 2) in die Landesbiotoptypenliste Hessen, Stand: 11.08.2023. <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html>

DIETZ ET AL. 2023:

Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).

GEOPORTAL HESSEN (2025):

Online abgerufen unter <https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=39> (Stand: August 2025)

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG 2025):
Artsteckbriefe

Abrufbar unter: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/massnahmenblaetter#c94210>

MEINIG ET AL. 2020:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. Edn, Naturschutz und biologische Vielfalt. – Bundesamt für Naturschutz (BfN), pp. 115 – 153.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU 2025):

Artenporträts

Abrufbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>

NATURSCHUTZDATEN HESSEN (HLNUG 2025B):

Bestellt unter: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/naturschutzdaten>

ROTE LISTE DER FARN- UND SAMENPFLANZEN HESSENS (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (RL HE 2019)

Abrufbar unter <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/rote-listen>

RYSLAVY ET AL. 2011:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020 Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

SIMON UND WIDDIG GbR 2022:

Kartierbericht zu faunistischen Erfassung 2021

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014):
Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014).
Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten

WRRL-VIEWER HESSEN (HLNUG 2025):
Online abgerufen unter
<https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de> (Stand: August 2025)

9 Anhang

9.1 Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tabelle 5 Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Art / Artengruppe	Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Avifauna	Gehölze bahnbegleitend Landwirtschaftliche Flächen südöstlich der Bahntrasse
Fledermäuse	Potentiell vorhandene Baumhöhlen
Haselmaus	Gehölze bahnbegleitend

9.2 Tabellarische Übersicht der Kartielergebnisse

Entfällt – siehe Kapitel 3.3

9.3 Artenblätter

Betroffene Art: Gilde der Baum- und Gebüschbrüter (z.B. Klappergrasmücke) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ		
1. Schutz und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschlandⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundeslandⁱⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population^{iv} -
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Es konnten im Zuge der faunistischen Kartierung mehrere Vogelarten dieser Gilde nachgewiesen werden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Maßnahmen- Nr. im LBP: Keine Maßnahmen erforderlich Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden die Rückschnittarbeiten nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen (§ 39 BNatSchG). Somit liegen sie außerhalb der Brut- und Setzzeiten der ortsansässigen Avifauna. Maßnahmen- Nr. im LBP: 004_VA		
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich der Avifauna wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Brutzeit der		

Avifauna erreicht sein. Dies ist im März. Je nach Witterungsverhältnissen kann der tatsächliche Beginn der Aktivitätszeiten schwanken. Kleinere Restarbeiten, die in Ihrer Intensität die bereits durch den Bahnverkehr bestehende Vorbelastung nicht überschreiten, können in Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung auch nach Beginn der Aktivitätszeit noch durchgeführt werden. Wichtig ist hierbei, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Maßnahmen- Nr. im LBP: 005_VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Keine Maßnahmen erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -			
3. Verbotsverletzungen ^{vi}			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{viii}			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: nicht erforderlich. Maßnahmen-Nr. im LBP:			
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.			

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Betroffene Art: Gilde der Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ					
1. Schutz und Gefährdungstatus					
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart		Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -		Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)		Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)		Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} -	
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Es konnten im Zuge der faunistischen Kartierung mehrere Vogelarten dieser Gilde nachgewiesen werden.					
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements v					
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Keine Maßnahmen erforderlich					
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:					
Beschreibung:					
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich der Avifauna wird der Baubeginn bzw. die Baufeldfreimachung auf frühestens Anfang Oktober gelegt und das Bauende sollte spätestens mit Beginn der Brutzeit der Avifauna erreicht sein. Dies ist im März. Je nach Witterungsverhältnissen kann der tatsächliche Beginn der Aktivitätszeiten schwanken. Kleinere Restarbeiten, die in Ihrer Intensität die bereits durch den Bahnverkehr bestehende Vorbelastung nicht überschreiten, können in Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung auch nach Beginn der Aktivitätszeit noch durchgeführt werden. Wichtig ist hierbei, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.					
			Maßnahmen- Nr. im LBP: 005_VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:					
Keine Maßnahmen erforderlich			Maßnahmen- Nr. im LBP: -		
3. Verbotsverletzungen ^{vi}					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:			☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:			☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:			☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{viii}					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:					
Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.					
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:					
Beschreibung: nicht erforderlich.			Maßnahmen-Nr. im LBP:		
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>					
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.					

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotssmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotssverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: nicht erforderlich. Maßnahmen-Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:	
Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.	
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:	
Beschreibung: nicht erforderlich.	Maßnahmen-Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Betroffene Art: Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ			
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 2 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} -	
☐ Art im UG nachgewiesen Im Untersuchungsraum kann ein Vorkommen der Mopsfledermaus nicht ausgeschlossen werden.			
☒ Art im UG unterstellt			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements v			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Keine Maßnahmen erforderlich			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschreibung:			
Die rückzuschneidenden Gehölze werden im September vor Durchführung der Rückschnitt-arbeiten von der umweltfachlichen Bauüberwachung auf für Fledermäuse als Winterquartier geeignete Strukturen kontrolliert. Sollten dabei entsprechende geeignete Strukturen festgestellt werden, sind diese noch im September aber mindestens 10 Tage vor Beginn der Rück-schnittarbeiten mit einem Einwegverschluss zu versehen, sodass die Tiere noch während der Aktivitätszeit hinaus aber nicht wieder hineingelangen können.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: 006_VA			
Sollten durch das Netz Fugen oder Spalten mit Eignung als Fledermausquartier verdeckt werden, ist hier in Abstimmung mit der UBÜ eine Aussparung im Netz vorzunehmen, falls dies technisch an der gegebenen Stelle möglich ist, damit das Quartier nicht anlagebedingt verschlossen wird.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Keine Maßnahmen erforderlich		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
3. Verbotsverletzungen ^{vi}			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ^{viii}			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Es sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand absehbar.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: nicht erforderlich.		Maßnahmen-Nr. im LBP:	

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:	
Beschreibung: nicht erforderlich.	Maßnahmen-Nr. im LBP:
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.	
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.	

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

9.4 Karten

Entfällt – siehe Unterlagen 9.3 und 9.4